

PREISLISTE GEWERBLICHE ABFÄLLE ENTSORGUNGSPUNKT GÜTERSLOH

(gültig ab 01.01.2024 - Änderungen vorbehalten!)

ECOWEST

Entsorgungsverbund Westfalen GmbH
Westring 10, 59320 Ennigerloh

ÖFFNUNGSZEITEN:

Di., Mi., Fr. 08:30 - 16:30 Uhr
Do. 08:30 - 18:00 Uhr
(Schadstoffmobil) Do. 15:00 - 18:00 Uhr
Sa. 08:30 - 13:00 Uhr

Carl-Zeiss-Straße 58, 33334 Gütersloh

Tel.: 02524 9307-451

Fax.: 02524 9307-900

www.ecowest-verbund.de

ANSPRECHPARTNER:

Jürgen Böhme

juergen.boehme@ecowest-verbund.de

Abfall-/Wertstoff	Entgelt €/t (netto)	Mindestpreis € <200 kg (brutto)
-------------------	------------------------	------------------------------------

Bau- und Abbruchabfälle

Beton	36,00	10,00
Bau- und Abbruchabfälle, sortierfähig	172,00	25,00

Siedlungsabfälle

Behälterglas (kein Fensterglas), Altkleider, Altpapier, Altmetall	kostenlos	kostenlos
Elektrogeräte nach ElektroG, Batterien		
Flachglas	36,00	10,00
Restabfall und Gewerbeabfall, sortierfähig	172,00	25,00
Sperrmüll, sortierfähig	172,00	25,00

Altholz

Holz A I - A III	im Gemisch, behandeltes Holz ohne Holzschutzmittel	55,00	10,00
Holz A IV	Bahnschwellen, Telegrafmasten, Jägerzaun	85,00	20,00

nicht sortierfähige Abfälle

Abfälle, nicht sortierfähig	182,00	26,00
-----------------------------	--------	-------

Alle Preise verstehen sich wenn nicht anders angegeben zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer frei Entsorgungsanlage und ohne sonstige behördliche Gebühren. Es gelten die Betriebs- und Benutzungsordnung des Unternehmensverbundes AWG/GEG/ECOWEST sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ECOWEST: <https://www.ecowest.de/de/download/agb-betriebsordnung/>
Es gelten die jeweiligen Abfallspezifikationen der Anlagen.

Für das Aufladen von Abfällen, die nicht den Spezifikationen entsprechen, wird pauschal 70,00 €/LKW zzgl. Mehrwertsteuer berechnet.

Mindestpreisregelung: Gemäß des Mess- und Eichgesetz (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) dürfen zu Abrechnungszwecken kein Gewichte unterhalb der Mindestlast verwendet werden. Aus diesem Grund ist die ECOWEST verpflichtet, Anlieferungen unter 200 kg Nettogewicht über Mindestpreise abzurechnen. Der Mindestpreis der jeweiligen Abfallfraktionen gilt auch bei Anlieferungen über 200 kg, wenn das errechnete Entgelt kleiner als der Mindestpreis ist.